

# Statuten

des

## Förderverein Slalom Region Basel

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Förderverein Slalom Region Basel“ (Kurzbezeichnungen „Slalom Region Basel“ und „SLRB“) besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

### 2. Zweck

Der Verein bezweckt als gemeinnützige, von den lokalen Kanuvereinen unabhängige Institution die Förderung der regionalen Nachwuchstalente und Spitzenathleten in der Sportart Kanuslalom, insbesondere durch Aufbau und Führung eines regionalen Leistungstützpunktes.

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich CHF 50.00 pro Mitglied betragen, sowie über Zuwendungen aller Art, insbesondere Beiträge von Gönnern und Sponsoren sowie Fördergelder der kantonalen Sportämter und weiterer staatlicher oder halb-staatlicher Institutionen.

### 4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede volljährige natürliche Person werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu dessen aktiver Förderung bereit sind, ohne gleichzeitig zum Kreis der vom Verein geförderten Sportler zu gehören.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

### 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Jahresende möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor dem Austrittszeitpunkt an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle (fakultativ)

## 8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt, soweit Gesetz und Statuten nichts anderes vorsehen, mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht und zählen nicht für die Bemessung der Anwesenheitsquoten.

## 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung bei Bedarf von selbst.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident/in
- b) Vizepräsident/in
- c) Aktuar/in
- d) Kassier/in

Ämterkumulation ist zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des/der Präsidenten/Präsidentin oder auf Verlangen eines anderen Vorstandsmitgliedes. Auch bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des/der Präsidenten/Präsidentin einfach.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

#### 10. Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt jährlich einen oder zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Generalversammlung kann mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder auf die Wahl der Revisoren verzichten, soweit nach Gesetz nicht zwingend eine Revisionsstelle zu bestimmen ist.

#### 11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsidenten/Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

#### 12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### 13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

#### 14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen bzw. ein Liquidationserlös an eine andere gemeinnützige, steuerbefreite Institution, welche die Förderung des regionalen Kanusports mit möglichst ähnlichem Zweck verfolgt, oder, falls eine solche Institution dannzumal nicht existieren sollte, an das kantonale Sportamt zur Förderung des Kanusportes in der Region.

#### 15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 26. Oktober 2012 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

-----